

## Neuorganisation der Pfarramtsstellvertretung

Sehr geehrter Herr Präsident  
sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die gesetzliche Grundlage für die Pfarramtsstellvertretung findet sich in der „Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Pfarramtsstellvertretung“ vom 31. März 2003 (Kirchliche Gesetzessammlung KGS 8.2). Diese sieht zwei Stellen vor, um die Pfarramtsstellvertretung sicherzustellen: einerseits Beauftragte für Pfarramtsstellvertretungen, die Pfarrer(innen) sind und selber Stellvertretungen wahrnehmen, im Umfang von total max. 40 Stellenprozenten (Lohnklasse 11 oder 12), und andererseits Angestellte im Sekretariat, das Aushilfen organisiert, im Umfang von max. 15 Stellenprozenten (Lohnklasse 3). Aktuell wird die erste Aufgabe durch Kirchenratspräsident Pfarrer Wilfried Bühler im Umfang von 35 Stellenprozenten wahrgenommen und die zweite Aufgabe durch Pfarrer Gottfried Zwilling im Umfang von 15%. Dass auch die zweite Stelle mit einem Pfarrer besetzt ist, hat mit der Geschichte dieses Amtes zu tun. Während langer Zeit waren beide Aufgaben durch ein und dieselbe Person (im Rahmen einer 50%-Beauftragung, später 25%) wahrgenommen worden. Dieses Amt wurde „Kantonshelferamts“ genannt und ist das bei weitem älteste Amt unter den gesamtkirchlichen Diensten.

Die Anzahl Stellvertretungen, die durch den Inhaber des Sekretariats organisiert werden, war in den letzten Jahren stets rückläufig. Diese Entwicklung muss nicht rückgängig gemacht werden, heisst es doch in § 9 der genannten Verordnung: „Die Stellvertretung im Pfarramt ist nach Möglichkeit durch kollegiale Aushilfe direkt zu regeln. Ist diese nicht möglich, ist ein Gesuch um Stellvertretung durch das Pfarramt oder die Kirchenvorsteherschaft unter Angabe des Grundes, des Auftrages und der Vertretungszeit an das Sekretariat für Pfarramtsstellvertretungen zu richten.“ Die landeskirchlichen Organe kommen also nur subsidiär zum Zug.

Grundsätzlich sind drei Arten von Stellvertretungen zu unterscheiden:

1. Einzelne Sonn- und Feiertagsvertretungen (wegen Ferien, Militärdienst, Krankheit etc.)
2. Wochenvertretungen: vor allem Abdankungen (wegen Ferien, Militärdienst, Krankheit etc.)
3. Längere zusammenhängende Vertretungen (wegen Vakanzen, Mutterschaftsurlaub, Studienurlaub, längerer Krankheit etc.)

Die Organisation der Stellvertretungen dieser drei Typen muss nach je eigenen Gesetzmässigkeiten erfolgen.

### Varianten für eine neue Regelung ab 2015

Im November 2014 erreicht der derzeitige langjährige Inhaber der Sekretariatsstelle, Pfarrer Gottfried Zwilling, das Pensionsalter. Die oben in Punkt 2 und 3 genannten Stellvertretungsarten sind davon kaum tangiert. Wochenvertretungen (Bereitschaftsdienst für

Abdankungen) sind seit jeher in der grössten Zahl der Fälle bilateral organisiert worden, meist auf Gegenseitigkeit zwischen Nachbarpfarrämtern. Und wo Kirchenvorsteherschaften bei längerfristigen Vertretungen um Rat froh waren, wandten sie sich dafür schon bisher meist an die Kanzlei des Kirchenrates (Aktuar oder Präsident).

Betr. Sonntags- und Feiertagsvertretungen (Punkt 1, oben) hat sich der Kirchenrat Gedanken gemacht, wie es ab 2015 weitergehen soll. Er hat verschiedene Varianten geprüft:

1. Ausbau der Dienste des Sekretariats, so dass, wie in früheren Zeiten, die Organisation der meisten Stellvertretungen über das Sekretariat läuft. Es dürfte sich schätzungsweise um 600 bis 700 Stellvertretungen pro Jahr handeln; eine Ausweitung der Dienstleistung von derzeit 100-150 auf 600 bis 700 würde eine deutliche Aufstockung des Sekretariats bedingen.
2. Beibehaltung des Ist-Zustands, mit einer besseren Deklaration der Bedingungen, unter denen die Dienste dieser Stelle in Anspruch genommen werden können.
3. Einrichtung einer Internetplattform, auf der sich Anbieter und Gemeinden finden können.
4. Gänzlicher Verzicht auf kantonalkirchliche Hilfestellungen im Bereich der Organisation von Sonntags- und Feiertagsvertretungen.

Die letztgenannte Möglichkeit scheidet für den Kirchenrat aus. Da auch die neue Kirchenordnung vorsieht, dass jeden Sonn- und Feiertag in jeder Gemeinde Gottesdienst ist, hat die Kantonalkirche nach Meinung des Kirchenrates eine Verpflichtung, zumindest in Notfällen den Gemeinden Hilfe anbieten zu können. Zudem dürfte in absehbarer Zeit der Pfarrermangel spürbar grösser werden, was auch auf das Finden von punktuellen Stellvertretungen Auswirkungen haben wird.

Eine genauere Betrachtung der Möglichkeiten, die eine Internetplattform (im Sinne von Pt. 3) bieten würde, und Umfragen unter Pfarrer(inne)n und Laienprediger(inne)n führten zum Schluss, dass unsicher wäre, ob eine solche zum Funktionieren käme. Wirklich hilfreich wäre sie nämlich nur dann, wenn sich die Pfarrer(innen) und Laienprediger(innen) auf Anbieterseite verpflichten würden, ihre Verfügbarkeit festzuhalten und deren Veränderung laufend nachzutragen. Wenn das nicht gewährleistet ist, ist damit nicht mehr gewonnen als mit einfachen im Internet einsehbaren Listen der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Pfarrer(innen) und Laienprediger(innen). Bezüglich Laienprediger gibt es diese Liste bereits jetzt:

[http://www.evang-tg.ch/uploads/media/Laienprediger\\_10\\_April\\_2014.pdf](http://www.evang-tg.ch/uploads/media/Laienprediger_10_April_2014.pdf)

Im Sinn des oben zitierten § 9 der Verordnung soll das Sekretariat dann aktiv werden, wenn es „nicht möglich ist, die Stellvertretung im Pfarramt durch kollegiale Aushilfe direkt zu regeln“. Es gibt für den Kirchenrat keinen ersichtlichen Grund, von dieser Regel abzuweichen. Deshalb scheidet auch Variante 1 aus und steht für den Kirchenrat bei den weiteren Überlegungen Variante 2 im Vordergrund. Im Blick auf die Neubesetzung der Sekretariatsstelle soll genauer definiert werden, an welche Fälle gedacht ist, bei denen die Dienste des Sekretariats in Anspruch genommen werden können.

## **Aufgaben und Ausgestaltung des Sekretariats ab 2015**

Der Kirchenrat denkt daran, dass die Inhaber des Sekretariats in Zukunft für die Mithilfe bei der Regelung von Sonntags- und Feiertagsvertretungen vor allem in folgenden Fällen zum Zug kommen sollen:

- Bei Verhinderung wegen Krankheit
- Bei andern kurzfristig nötigen Vertretungen
- Bei besonders anspruchsvollen Aufgaben
- Bei Überforderung oder Vakanz bei der für das Suchen einer Stellvertretung zuständigen Stelle in der Gemeinde

Dieser Aufgabenbeschrieb legt es nahe, die Aufgabe des Sekretariats nahe bei der Kirchenratskanzlei anzusiedeln. Dies umso mehr, als der pfarramtliche Beauftragte für Stellvertretungen zurzeit identisch ist mit dem Kirchenratspräsidenten. An ihm lag es in der Vergangenheit öfters, in kurzfristig eintretenden Notsituationen selber einzuspringen oder für Aushilfen besorgt zu sein. Der Kirchenrat denkt daran, ab 2015 das Kirchenratssekretariat mit der Aufgabe der Organisation von Stellvertretungen zu betrauen und es dafür um 10% aufzustocken. Am Sekretariat liegt es dann auch, in Zusammenarbeit mit den für den Internetauftritt der Landeskirche verantwortlichen Organen die Listen möglicher Stellvertreter(innen) aktuell zu halten. Eine Lösung muss noch für jene Tage gefunden werden, an denen das Kirchenratssekretariat nicht besetzt ist. Auch diese Aufgabe wird noch ein paar Stellenprozente in Anspruch nehmen, aber insgesamt wird das Pensum nicht höher als die bisherige Beauftragung von 15% werden – vorausgesetzt, dass von den genannten Angeboten diszipliniert nur im Sinn der oben genannten Fälle Gebrauch gemacht wird.

## **Versuchsphase**

Da mit der oben skizzierten neuen Lösung keine Widersprüche zur geltenden Verordnung eintreten und auch keine Stellenschaffungen oder –erhöhungen nötig sind, beantragt der Kirchenrat zurzeit der Synode keine Änderung der Verordnung. Die neue Regelung soll in einer Versuchsphase von 3-4 Jahren auf ihre Tauglichkeit getestet werden.

## **Antrag**

**Die Synode nimmt Kenntnis von der vom Kirchenrat beabsichtigten Neuregelung im Bereich Pfarramtsstellvertretungen ab 1. Jan. 2015.**

Frauenfeld, 9. April 2014

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi